

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG)

I. Beantwortung des Fragenkataloges

Zu 1.

Der Schweizerische Anwaltsverband beurteilt den Gesetzesentwurf zum KGTG in seiner Gesamtheit grundsätzlich als ausgewogen und positiv, zumal es um eine Umsetzung staatsvertraglicher Normen ins innerstaatliche Recht geht. Bis anhin ist auf nationaler Ebene weder der innerstaatliche noch der internationale Kulturgütertransfer spezialgesetzlich geregelt. Angesichts der Tatsache, dass die Europäische Union zum Kulturgütertransfer bereits Richtlinien und eine Verordnung erlassen hat und die Vereinigten Staaten von Amerika die UNESCO-Konvention 1970 bereits innerstaatlich umgesetzt haben, besteht für die Schweiz aus rechtspolitischen Gründen ein erhöhter Regelungsbedarf auf diesem Gebiet. Im Entwurf zum KGTG sind die Akzente dort gesetzt worden, wo z.Zt. der grösste Handlungsbedarf besteht; ob die Akzente richtig gesetzt worden sind und das Gesetz in der Anwendung tauglich ist, wird die Praxis weisen.

Zu 2.

Die durch Art. 33 KGTG beabsichtigte Änderung von Art. 724 Abs. 1 ZGB bringt eine begrüssenswerte Klarstellung im Sinne der von der herrschenden Lehre vertretenen Rechtsauffassung.

Durch den (über Art. 33 KGTG) neu einzuführenden Art. 724 Abs. 1^{bis} ZGB werden entgegen der bisherigen Konzeption des Zivilgesetzbuches herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert die im Kantonsgebiet gefunden werden zu *res extra commercium*, indem sie weder veräussert noch ersessen oder gutgläubig erworben werden können. Der Kanton als Eigentümer kann durch seine Genehmigung diesen Objekten den besonderen Rechtsschutz entziehen und sie wieder dem bürgerlichen Rechtsverkehr gemäss den allgemeinen Regeln des Zivilgesetzbuches zugänglich machen. Diese gesetzliche Sonderregelung erscheint

angesichts ihres sehr eng begrenzten Anwendungsbereiches und des Schutzzweckes als verhältnismässig.

Zu 3.

Der Schweizerische Anwaltsverband begrüsst die Wahl des amerikanischen Modells, das auf bilateralen Verträgen basiert, zumal dieses im Gegensatz zum kanadischen Modell der schweizerischen Rechtstradition entspricht.

Zu 4.

Die durch Art. 33 KGTG neu vorgesehenen Art. 728 Abs. 1^{bis} und Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB sehen im Sinne einer lex specialis für Kulturgüter die Heraufsetzung der Fristen für die Ersitzung und Rückforderung von abhanden gekommenen Kulturgütern von 5 auf 30 Jahre vor. Da das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar ist, hat die Verlängerung der Ersitzungs- und Rückforderungsfrist für abhanden gekommene Kulturgüter eher präventiven Charakter. Begrüssenswert ist, dass mit der Wahl eines Zeitraumes von 30 Jahren eine Frist gewählt wurde, die dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (in Art. 662) bekannt ist sowie in anderen Spezialgesetzen vorkommt (Art. 10 Kernenergiehaftpflichtgesetz, Art. 40 Strahlenschutzgesetz).

Zu 6.

Aus rechtspolitischer Sicht ist es begrüssenswert, wenn sich die Institutionen des Bundes bei der Übertragung von Kulturgut den gleichen Sorgfaltsregeln unterwerfen, wie sie vom Bürger gestützt auf die neu einzuführende zivilrechtliche Regelung verlangt werden. Gestützt auf die Umsetzung international-rechtlicher Verpflichtungen wird es nun an den Kantonen liegen, für ihre Institutionen entsprechende Sorgfaltsregeln einzuführen.

II. Ergänzende Bemerkungen:

1. *Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung*

Die Anwendung der in den zivilrechtlichen Bestimmungen des KGTG geregelten Spezialmaterie sollte - auch im Hinblick auf die oftmals internationalen Sachverhalte und der damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Probleme - einer einzigen kantonalen Instanz zur Beurteilung zugewiesen werden, wie dies im Bereich des URG und des PatG geschehen ist. Eine solche Zuständigkeitsregelung erleichtert eine einheitliche Rechtsanwendung und damit auch eine raschere und rechtlichere Beurteilung.

2. *Frage der Legitimation des Bundesanwaltes zur Erhebung von Rechtsmitteln im Strafverfahren*

Im Sinne der staatsvertraglichen Verantwortung und der politischen Dimensionen, welche Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das KGTG annehmen können sowie im Hinblick auf die einheitliche Rechtsanwendung in dieser Spezialmaterie sollte der Bundesanwalt zur Erhebung von Rechtsmitteln ermächtigt werden.

3. *Anpassung*

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Art. 30 Abs. 2 KGTG im Anhang der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide, SR 312.3, aufzunehmen wäre.

Bern, 29. Januar 2001